



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Schutzzone Dresden-Pillnitz

Aufgrund Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit §§ 5b, 10 und 11 Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsaamt (VLÜA) der Landeshauptstadt Dresden folgende Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB) wurde bei Bienenköpfen in Dresden-Pillnitz amtlich festgestellt.

2. Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Schutzzone (Sperrbezirk) festgelegt. Die Schutzzone ist in dem Kartenausschnitt als rote Linie mit folgenden Grenzen dargestellt und ist auch im Themenstadtplan Dresden auf <https://themenstadtplan.dresden.de> einsehbar.

3. Die Besitzer von Bienenköpfen in der Schutzzone haben Ihre Bienenstände unverzüglich unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl beim VLÜA Dresden, Telefon: (03 51) 4 08 05 11 oder E-Mail: veterinaeramt@dresden.de, anzugeben.

4. Gemäß § 11 Absatz 1 und 2 BienSeuchV gilt für die Schutzzone (Sperrbezirk) folgendes:

a) Alle Bienenköpfen und Bienenstände in der Schutzzone (Sperrbezirk) sind unverzüglich auf AFB amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenköpfen des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

b) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

c) Bienenköpfen, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. i. Dies gilt nicht Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.

ii. Dies gilt gleichfalls nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

d) Bienenköpfen oder Bienen dürfen nicht in die Schutzzone (Sperrbezirk) verbracht werden.

5. Die angeordneten Schutzmaßregeln gelten bis die AFB erloschen ist. Sie gilt in der Schutzzone (Sperrbezirk) als erloschen, wenn sie in

den betroffenen Bienenständen erloschen ist und die Untersuchungen nach Ziffer 4. a) einen negativen Befund ergeben haben.

6. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind vom Besitzer der Bienen stets bienendicht verschlossen zu halten.

7. Die zuständige Behörde kann für Bienenköpfen, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von Ziffer 4. c) zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

9. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten des VLÜA Dresden, Burkersdorfer Weg 18, 01189 Dresden sowie auf der Homepage www.dresden.de/ Faulbrut eingesehen werden.

VOR Lutz Meißen

Tierschutz/Tierseuchenbekämpfung

Anlage: Kartenausschnitt

